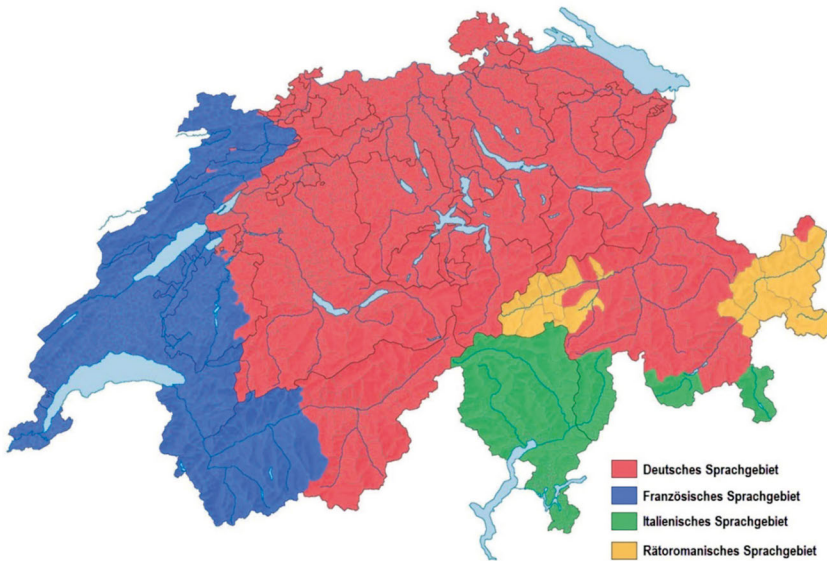


5. Die mehrsprachige Schweiz

Abb. 2: BFS 2023b, Sprachgebiete der Schweiz nach Gemeinden



Die offiziellen Landessprachen der Schweiz sind Deutsch, Italienisch, Rätoromanisch und Französisch. Die drei Kantone Bern, Freiburg und Wallis gelten offiziell als zweisprachig, der Kanton Graubünden ist als einziger Kanton der Schweiz dreisprachig. Die Schweizer Sprachenvielfalt geht aber darüber hinaus und stellt sich mit Varietäten¹ in allen vier Landessprachen sowie migrationsbedingten allochthonen Sprachen weit aus

1 Hier sind die in allen vier Sprachen verbreiteten Varietäten angesprochen, z.B. die unterschiedlichen Dialektformen des Schweizerdeutschen, die Varietäten des Regionalfranzösischen, die rätoromanischen Idiome sowie die Vielzahl an italienischen Dialekten.

komplexer dar, als auf den ersten Blick angenommen.² Gemäss Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2020 geben 62.3 % der *ständigen Wohnbevölkerung*³ Deutsch oder Schweizerdeutsch, 22.8 % Französisch, 8 % Italienisch oder italienische Dialektformen und 0.5 % Rätoromanisch als ihre Hauptsprache an (vgl. Tab. 1). Insgesamt 25.4 % bezeichnen eine nicht in der Schweiz angestammte Sprache als ihre Hauptsprache, ein Sprecher*innenanteil, welcher im letzten Jahrzehnt besonders stark angestiegen ist (vgl. BFS 2022c).

Tab. 1: BFS 2022c, SE 2020, Häufigste Hauptsprachen⁴

Die häufigsten Hauptsprachen, 2020				
	Anzahl Personen	VI ± (in %)	Anteil in %	VI ± (in %)
Ständige Wohnbevölkerung	8'482'268			
Deutsch oder Schweizerdeutsch	5'243'758	0,2	62,3	0,1
Französisch	1'922'946	0,3	22,8	0,1
Italienisch oder Tessiner/ bündneritalienischer Dialekt	669'870	0,8	8,0	0,1
Rätoromanisch	40'078	4,1	0,5	0,0
Englisch	492'343	1,1	5,8	0,1
Portugiesisch	295'058	1,4	3,5	0,0
Albanisch	273'362	1,4	3,2	0,0
Spanisch	200'979	1,8	2,4	0,0
Bosnisch, Kroatisch, Montenegrinisch, Serbisch	193'259	1,8	2,3	0,0
Andere Sprachen	689'960	1,0	8,2	0,1
Total der genannten Sprachen	10'021'613		119,0	

- 2
- Als nicht territorial gebundene herkömmliche Schweizer Sprachen sind ausserdem das Jenische als Sprache der Schweizer Fahrenden sowie das Jiddische als Sprache der Schweizer Jüdinnen und Juden mitzudenken.
- 3
- Mit dem 2010 eingeführten Volkszählungssystem werden sprachliche Merkmale im Rahmen der Strukturerhebung (SE) jährlich erhoben. Darin werden unter *Ständiger Wohnbevölkerung* alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung für mindestens zwölf Monate oder ab einem Aufenthalt von zwölf Monaten in der Schweiz erfasst (vgl. BFS 2016).
- 4
- Diese Tabelle umfasst alle Personen der *ständigen Wohnbevölkerung*, die in Privathaushalten leben. Ausgeschlossen wurden neben den Personen, die in Kollektivhaushalten leben, auch Diplomat*innen, internationale Funktionär*innen und deren Angehörige. Bei den Hauptsprachen wird nicht zwischen Standardsprache und Dialekt unterschieden. Die Erhebungsfrage lautet: »Welches ist Ihre Hauptsprache, das heisst die Sprache, in der Sie denken und die Sie am besten beherrschen?« Strukturerhebungen sind Stichprobenerhebungen, das heisst, dass die Resultate statistische Schätzungen darstellen (vgl. BFS 2016, S. 21; BFS 2022a).

Seit 2010 können in den Strukturhebungen mehrere Hauptsprachen genannt werden und für die statistischen Auswertungen werden bis zu drei Hauptsprachen pro Person berücksichtigt. Es darf daher angenommen werden, dass die 19 % der ständigen Wohnbevölkerung, die in der Tabelle 1 über das Total von 100 % hinausgehen, mehr als eine Hauptsprache angegeben haben und damit als zwei- oder mehrsprachig betrachtet werden können (vgl. BFS 2021a; ESRK 2019, S. 6). Über zwei Drittel der Bevölkerung verwenden *regelmässig*⁵ mehr als eine Sprache. Davon brauchen knapp 40 % regelmässig zwei Sprachen, 21 % drei und 8.1 % sogar drei oder mehr Sprachen. Gemäss ESRK⁶ sind Alter, Bildungsstand und Migrationsstatus die ausschlaggebenden Kriterien, die über die Anzahl regelmässig verwendeter Sprachen entscheiden. Gut nachvollziehbar erscheint, dass, wer in der Schweiz als *Bevölkerung mit Migrationshintergrund* erfasst wird, in der Regel häufiger und regelmässiger mehrere Sprachen braucht (vgl. Abb. 3).

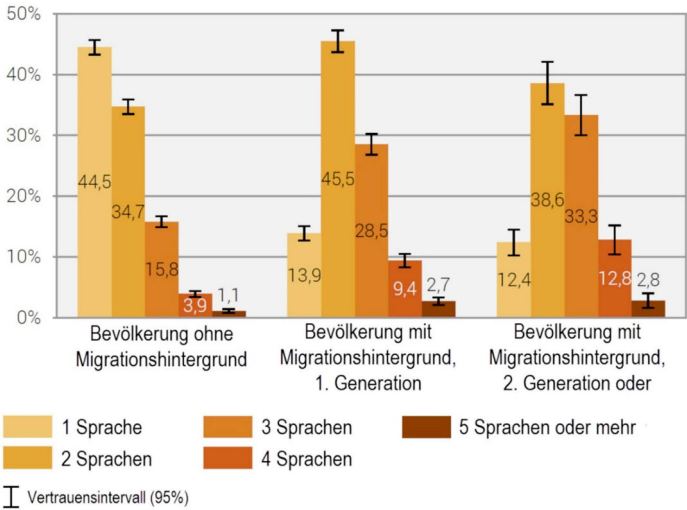
So beträgt der Anteil der ersten Generation von zugewanderten Menschen, die regelmässig mindestens drei Sprachen benutzen, rund 41 %, und bei der zweiten und dritten Generation sind es knapp die Hälfte. Im Vergleich dazu ist dies bei 21 % der *Bevölkerung ohne Migrationshintergrund* der Fall (BFS 2021a; ESRK 2019, S. 11).

-
- 5 Als *regelmässig* verwendete Sprachen werden die Sprachen bezeichnet, die mindestens einmal in der Woche in mindestens einem der folgenden Kontexte gebraucht werden: innerhalb des Haushalts mit Partner*in oder mit Kindern; ausserhalb des Haushalts mit Familienmitgliedern und befreundeten Personen; beim Fernsehschauen, Radiohören und Surfen im Internet; beim schriftlichen Austausch über soziale Medien, SMS, E-Mails etc.; beim Lesen in der Freizeit oder bei der Arbeit (vgl. BFS 2021a; ESRK 2019, S. 8).
 - 6 Die Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur (ESRK), die seit 2014 im Fünfjahresrhythmus und damit im Jahr 2019 zum zweiten Mal durchgeführt wurde, liefert sehr viele detaillierte Informationen zu den sprachlichen Praktiken und Gewohnheiten der Bevölkerung und gibt auch erste Einblicke, ob und wie sich diese Praktiken in den letzten Jahren verändert haben. Die ESRK ist eine Stichprobenerhebung, die anhand von computergestützten telefonischen Interviews und einem anschliessenden schriftlichen Teil erfolgt (vgl. BFS 2021a; ESRK 2019, S. 35).

Abb. 3: BFS 2021a; ESRK 2019, regelmässig verwendete Sprachen nach Migrationsstatus

Anzahl regelmässig verwendeter Sprachen nach Migrationsstatus, 2019

Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren

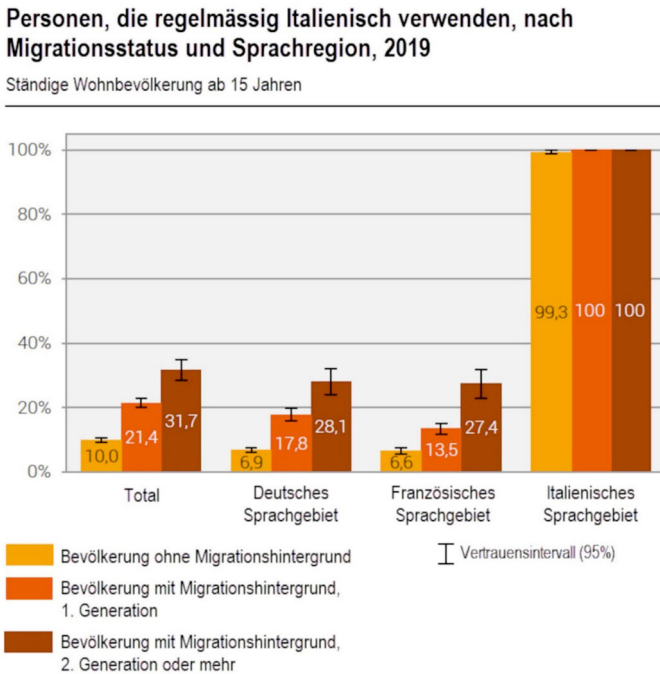


Neben den autochthonen Schweizer Sprachen sind Englisch (45 %), Spanisch (6.3 %), Portugiesisch (4.8 %), Bosnisch-Kroatisch-Montenegrinisch-Serbisch⁷ (3.2 %) und Albanisch (3.1 %) die am häufigsten regelmässig gesprochenen Sprachen in der Schweiz (vgl. BFS 2021a; ESRK 2019, S. 12). Italienisch ist nicht nur eine der vier Landessprachen, sondern auch die ausserhalb ihres angestammten Sprachgebiets bei der zweiten und dritten Generation am häufigsten gesprochene Migrationssprache (ebd., S. 16) – eine Realität, die aus der Nachkriegsmigration italienischer Arbeitskräfte resultiert.⁸ So sprechen

- 7 Gemäss ESRK ist das sprachliche Verständnis zwischen den Sprecher*innen dieser vier Sprachvarietäten sehr gut, sodass diese Sprachen für die Auswertungen zusammengeführt wurden (vgl. BFS 2021a; ESRK 2019, S. 12).
- 8 Die verstärkte Immigration italienischer Arbeitskräfte nahm bereits im 19. Jahrhundert ihren Anfang. Italienische Arbeitskräfte waren vorwiegend bei der Erstellung von Wasserkraftwerken und beim Ausbau des nationalen Eisenbahnnetzes beteiligt. Hauptsächlich junge Männer kamen während der ersten Migrationswelle in grossen Teilen aus Norditalien. Nach dem Zweiten Weltkrieg war Italien mit grosser Armut und hoher Arbeitslosigkeit konfrontiert und die intakt gebliebene Schweizer Industrie bot erneut vielen Italiener*innen eine Existenzgrundlage. Ab Mitte der 1950er-Jahre kam im Unterschied zur ersten Migrationswelle eine Mehrzahl der Arbeitskräfte aus dem strukturschwachen Süden Italiens. Sie arbeiteten vorwiegend in der Stahl-, Bau- und Maschinenindustrie. 1948 schloss die Schweiz ihr erstes Abkommen mit Italien, das die Arbeitsverhältnisse mit Gastarbeiterverträgen – noch ohne Familiennachzug – regelte. Erst mit dem »Italienerabkommen« von 1964 ging die Schweiz auf die Forderungen nach besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen und grösseren Rechten für Italiener*innen ein. Ab diesem Zeitpunkt wurden Italiener*innen anderen Nationalitäten vorgezogen und der Familiennachzug wurde erleichtert (vgl. Webpage Schweizer Migrationsgeschichte, S. 6ff.).

im deutschen sowie im französischen Sprachgebiet noch rund 28 % der *ständigen Wohnbevölkerung* regelmässig Italienisch. Bei der *Bevölkerung ohne Migrationshintergrund* sind es in denselben Sprachgebieten knapp 7 %, die Italienisch regelmässig verwenden (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: BFS 2021a; ESRK 2019, Verwendung des Italienischen nach Migrationsstatus

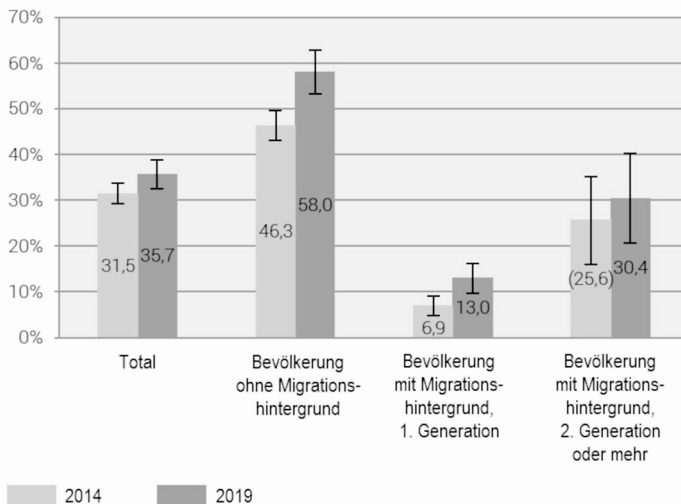


Italienische Dialekte werden vorwiegend in ihren angestammten Regionen verwendet. Lediglich 1,9 % der Gesamtbevölkerung geben an, einen dieser Dialekte regelmässig zu verwenden. Im Tessin und in Italienischbünden beläuft sich ihr Anteil hingegen auf beachtliche 36 % (ebd., S. 18). Tessiner oder italienischbündnerische Dialekte werden vorwiegend – aber nicht nur – von der in der italienischsprachigen Region wohnhaften *Bevölkerung ohne Migrationshintergrund* regelmässig verwendet. Wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht, ist seit der vorletzten ESRK-Erhebung 2014 bezüglich der Nutzung italienischer Dialekte ein deutlicher Anstieg zu konstatieren (vgl. Abb. 5).

Abb. 5: BFS 2021a; ESRK 2019, Verwendung des Dialekts nach Migrationsstatus

In der italienischsprachigen Schweiz wohnhafte Personen, die regelmässig einen Tessiner oder bündneritalienischen Dialekt verwenden, nach Migrationsstatus, 2014 und 2019

Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren



┌ Vertrauensintervall (95%)

() Extrapolation aufgrund von weniger als 30 Beobachtungen.
Die Resultate sind mit Vorsicht zu interpretieren.

Die regelmässige Verwendung regionaler Varietäten hängt zudem vom Alter der Sprecher*innen ab. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass, je jünger die Sprecher*innengruppen sind, desto weniger bzw. weniger regelmässig Dialekt im Alltag verwendet wird (vgl. BFS 2018; ESRK 2014; BFS 2021a; ESRK 2019, S. 19). Auf die Dialektnutzung in den italienischsprachigen Tälern Graubündens wird in Kapitel 6.3 ausführlicher eingegangen.

5.1 Familiensprachen

Für die hier vorliegende Arbeit interessiert auch die Frage nach den zu Hause gesprochenen Sprachen. In den bis anhin ausgeführten Informationen der ESRK 2019 wurde lediglich die Bevölkerung ab 15 Jahren in die Auswertungen miteinbezogen. Im Zusammenhang mit einem mehrsprachigen Aufwachsen in der Familie erscheint es aber lohnenswert, auch einen Blick auf die sprachliche Praxis der jüngeren Generation zu werfen. »Welche Sprache/n wird/werden bei Ihnen daheim gesprochen?« lautet die Frage, welche Informationen für alle Haushaltsmitglieder, also auch für Kinder unter 15 Jahren, liefert. Es zeigt sich, dass bei der Mehrheit der Kinder in der Schweiz (56 %) zu Hause eine

einzigste Sprache gesprochen wird.⁹ Ein Drittel der jüngsten Befragten kommt in ihren Familien hingegen mit zwei und rund ein Zehntel sogar mit drei oder mehr verschiedenen Sprachen in Kontakt. In der Gesamtbevölkerung fällt der Anteil Personen mit mehr als einer zu Hause gesprochenen Sprache hingegen um einiges geringer aus (vgl. BFS 2021a; ESRK 2019, S. 23). Aus der untenstehenden Tabelle 2 zur *ständigen Bevölkerung* ab 15 Jahren wird unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen ersichtlich, dass für einen beträchtlichen Anteil der Menschen in der Schweiz der Gebrauch von mehr als einer Sprache zu Hause angenommen werden darf (vgl. auch Tab. 1).

Tab. 2: BFS 2022c, SE 2020, Häufigste Hauptsprachen¹⁰

Die üblicherweise zu Hause gesprochenen Sprachen, 2020				
Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren	Anzahl Personen	VI ± (in %)	Anteil in %	VI ± (in %)
Ständige Wohnbevölkerung	7'187'715			
Schweizerdeutsch	4'076'947	0,3	56,7	0,1
Hochdeutsch	797'345	1,1	11,1	0,1
Französisch	1'671'733	0,4	23,3	0,1
Italienisch	598'019	1,0	8,3	0,1
Tessiner/bündneritalienischer Dialekt	97'995	2,4	1,4	0,0
Rätoromanisch	35'595	5,5	0,5	0,0
Englisch	439'478	1,5	6,1	0,1
Serbisch, Kroatisch	171'014	2,5	2,4	0,1
Albanisch	229'847	2,2	3,2	0,1
Portugiesisch	262'584	1,9	3,7	0,1
Spanisch	198'437	2,2	2,8	0,1
Andere Sprachen	579'259	1,3	8,1	0,1
Total der genannten Sprachen	9'158'253		127,4	

- 9 Deutsch und Schweizerdeutsch bzw. Italienisch sowie Tessiner oder italienischbündnerische Dialekte werden als jeweils eine Sprache zusammengefasst (vgl. BFS 2021a; ESRK 2019, S. 23).
- 10 Diese Tabelle umfasst alle Personen der *ständigen Wohnbevölkerung*, die in Privathaushalten leben. Ausgeschlossen wurden neben den Personen, die in Kollektivhaushalten leben, auch Diplomat*innen, internationale Funktionär*innen und deren Angehörige. Bei den Hauptsprachen wird nicht zwischen Standardsprache und Dialekt unterschieden. Die Erhebungsfrage lautet: »Welches ist Ihre Hauptsprache, das heisst die Sprache, in der Sie denken und die Sie am besten beherrschen?« Strukturhebungen sind Stichprobenerhebungen, das heisst, dass die Resultate statistische Schätzungen darstellen (vgl. BFS 2016, S. 21; BFS 2022a).

5.2 Mehrsprachiges nationales Selbstverständnis

Die kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit der Schweiz sind das Ergebnis einer langen Sprachgeschichte, die unter anderem durch die geopolitische Lage der Schweiz im Herzen Europas mitbestimmt ist. Die mit ihren 13 Ständen ursprüngliche Eidgenossenschaft war ab ihrer Gründung 1291 vorwiegend deutschsprachig. Die romanischen Sprachen beschränkten sich als Untertanengebiete auf spezifische Gebiete des Territoriums. Aufgrund der revolutionären Ereignisse in Frankreich wurde im Jahr 1798 die ursprüngliche Version der *Pariser Verfassung* für die *Helvetische Republik*¹¹ als verbindlich erklärt.

Parallel zu diesen Umwälzungen wurde auch die politische Gleichberechtigung der Bürger vorangetrieben, was auch das Bewusstsein eines mehrsprachigen Staatsgebildes fortentwickelte. Bereits die Gesetzestexte der *Helvetischen Republik* wurden z.B. in den als gleichwertig geltenden Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verschriftlicht. Die Gleichbehandlung der Sprachen wurde in der Zeit der Restauration ab 1815 aber zugunsten der deutschen Sprache wieder aufgegeben (ebd.). Die sprachlich, kulturell und religiös fragmentierte Realität des Territoriums liess aber bald, noch vor der Gründung des Bundesstaates 1848, das Bedürfnis einer neuartigen Staatskonzeption aufkommen, welche die bestehenden Differenzen zwischen den unterschiedlichen Gemeinschaften zu vereinigen vermochte. In der Bundesverfassung von 1848 figurierte der Begriff der *Nationalsprachen* als Bezeichnung für die vom Staat verwendeten Sprachen. Dennoch war die damalige Eidgenossenschaft von einer »spannungsreichen Kombination zwischen ein- und mehrsprachiger Ideologie« geprägt. Einerseits anerkannte sich die Nation in ihrer Mehrsprachigkeit. Andererseits verteidigten die Sprachregionen auf Kantons- und Gemeindeebene aber ihre sprachliche Homogenität (vgl. Coray 2005, S. 362). Im Unterschied zu vielen anderen Staaten Europas im 19. Jahrhundert, in denen eine Ideologie sprachlicher Homogenität vorherrschend war, sah sich die Schweiz gezwungen, ihre heterogene Realität zu einer vereinheitlichenden staatspolitischen Voraussetzung werden zu lassen. Als Folge wurde im Jahr 1874 bei der Totalrevision der Bundesverfassung in Art. 116 BV die Gleichberechtigung von Deutsch, Französisch und Italienisch als Nationalsprachen des Bundes beibehalten und überdies festgeschrieben, dass alle drei Sprachen im Bundesgericht vertreten sein müssen. Das Rätoromanische wurde auf Bundesebene z.B. bei Volkszählungen zur Kenntnis genommen, war aber im Sprachenartikel 116 der damaligen BV weiterhin nicht als Nationalsprache der Schweiz anerkannt (vgl. BAK 2006, S. 2).

Die schweizerische Viersprachigkeit wurde vor dem Zweiten Weltkrieg zur staatstragenden Idee, welche als nationales Integrations- und Identitätsmerkmal idealisiert wurde und damit das mehrsprachige helvetische Selbstverständnis prägte (vgl. Coray 2005, S. 248). Trotzdem kam es bereits in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts in der Schweiz zu Schwierigkeiten in Bezug auf die Verwendung und Gleichstellung der Amtssprachen. Es standen vorwiegend Fragen bezüglich staatlicher Unterstützung und För-

11 Als *Helvetische Republik* bezeichnet das Historische Lexikon der Schweiz das »schweizerische Staatswesen, das am 12. April 1798 die alte Eidgenossenschaft ablöste und bis zum 10. März 1803 bestand« (HLS Fankhauser 2011). Zur *Helvetischen Republik* gehörten 18 Kantone, die einem gemeinsamen Rechts-, Wirtschafts- und Währungssystem unterstanden (ebd.).

derung für die rätoromanische und italienische Sprachgemeinschaft im Vordergrund. Erst ab den 1940er-Jahren zeichnete sich schliesslich – wie Renata Coray schreibt – eine koordiniertere Subventionspolitik seitens des Bundes ab. Mit der Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache im Jahr 1938 gewannen die Nationalsprachen und deren identitätsstiftende symbolische Bedeutung besondere Relevanz für die Schweizer Bevölkerung (ebd.). Ab 1938 wurden die Sprachen der Nation in territorialem und patrimonialen Verständnis in die Bundesverfassung eingeschrieben und zu einem bedeutenden Teil der Schweizer Nation erklärt. Damit verschob sich der öffentliche Diskurs in Richtung soziale Anerkennungsbemühungen in Bezug auf die nationalen Sprachminderheiten. Es waren vorerst Vorstösse seitens der Französischsprachigen, die mit Forderungen erweiterter institutioneller Anerkennung und Partizipation der Sprachminderheiten auf das nationalpolitische Parkett traten (ebd., S. 249). In den 1980er-Jahren wurde die Ausbreitung des Schweizerdeutschen beklagt, womit der deutschsprachigen Mehrheit zugleich vorgeworfen wurde, als Hauptverursacherin der nationalen Sprachkonflikte zu agieren (ebd., S. 250ff.).

Ab Ende der 70er-Jahre erwachten auch Forderungen der italienischsprachigen Minderheit wieder.¹² Seitens der Italienischsprachigen wurde eine erweiterte Anerkennung der italienischen Amtssprache sowohl innerhalb der Bundesverwaltung, in der Mittel- und Hochschule sowie in der Medienlandschaft gefordert. Dies, während die Romanischsprachigen als existenziell bedrohte Minderheit den Bund um die Unterstützung von Spracherhaltungsmassnahmen ersuchten (ebd., S. 251ff.). Bis in die 1980er-Jahre blieb das Schweizer Recht bezüglich Sprachen aber noch sehr rudimentär ausgestaltet. Erst im Jahr 1985 reichte der Bündner Nationalrat Martin Bundi eine Motion ein, welche die Revision des Sprachenartikels forderte und erneut auf die existenzielle Gefährdung des Rätoromanischen hinwies (vgl. Motion Bundi 1985). Gerade die *Motion Bundi*, welche sowohl vom Nationalrat im Jahr 1985 als auch vom Ständerat ein Jahr später angenommen wurde, verlangte eine wesentliche Besserstellung der Minderheitensprachen und beauftragte den Bundesrat, den Sprachenartikel der BV zu revidieren (vgl. Coray 2005, S. 258). Mit einem weiteren für die Minderheitensprachen zentralen parlamentarischen Vorstoss von Nationalrat Kurt Müller im Jahr 1987, der ein erweitertes »*Einvernehmen zwischen den Sprachregionen*« forderte, wurde der Diskurs bezüglich des Umgangs mit den Nationalsprachen auch hinsichtlich auftretender Verständigungshindernisse und Beziehungsschwierigkeiten erweitert (vgl. Motion Müller 1987). Sowohl in Bundis als auch in Müllers politischen Vorstössen wurde der Deutschschweiz und ihren Sprecher*innen als Mehrheit eine hegemoniale Position zugeschrieben. Bundi forderte nachdrücklich die rechtliche Verankerung eines solidarischen Umgangs der Mehrheit mit der Minderheit und trug damit eine eher territoriale, kulturelle und traditionelle Konzeption von Sprache weiter. Müller hingegen verstand Sprache mehr als Mittel der Kommunikation und des Austauschs und appellierte an das Wohlwollen der Mehrheit, der Minderheit mit mehr »Toleranz und Rücksicht« für ein gutes Zusammenleben zu begegnen (vgl. Coray 2005, S. 280ff.). Der damalige Vorsteher des Eidgenössischen

12 Anerkennungsbemühungen seitens der Schweizerischen *Italianità* nahmen bereits viel früher ihren Anfang und sind unter *rivendicazioni ticinesi* und *rivendicazioni grigionitaliane* (vgl. z.B. BK 1938; QGI Spadini 1938) ausgedehnt beschrieben worden.

Departement des Innern (EDI), Bundesrat Cotti, setzte im Juli 1987 infolge der beiden politischen Vorstösse eine Arbeitsgruppe von zwölf Mitgliedern ein, die als *Arbeitsgruppe Saladin* bezeichnet und damit beauftragt wurde, einen Bericht zur Revision des Sprachenartikels auszuarbeiten (ebd., S. 292). Wie teilweise bereits in den Motionen Bundi und Müller thematisiert wurde, konnte im Saladin-Bericht nachgelesen werden, dass sich der Problemkanon bezüglich Sprachenpolitik durch »zunehmende Gleichgültigkeit gegenüber der Schweizer Viersprachigkeit, abnehmende Sprachkenntnisse und Bereitschaft den andern zu verstehen, Bedrohung des Romanischen und Vernachlässigung des Italienischen, »Mundartwelle« sowie selbstbewusstes Auftreten des Englischen« kennzeichnete (ebd., S. 301). Der Saladin-Bericht verzichtete dabei auf die Nennung der »problemverursachenden Akteure«, formulierte hingegen Lösungsvorschläge für den Bildungsbereich und die Bundesverwaltung (ebd., S. 313). Der Bundesrat übernahm für seine Botschaft in grossen Teilen die Inhalte und Analysen des Saladin-Berichts, verblieb – entgegen der Empfehlung der Expert*innen – aber bei einer Perspektive der viersprachigen Schweiz, womit er die in der Schweiz nicht angestammten Sprachen und deren Sprecher*innen ausser Acht liess. Bezüglich des umstrittenen Territorialitätsprinzips (vgl. Kap. 5.3) lehnte sich der Bundesrat ebenso an den Vorschlag der Saladin-Arbeitsgruppe an, verzichtete aber auf jegliche weitere Konkretisierung davon und hinterliess damit viele offene Fragen, die später als erneute sprachpolitische Dispute aufflammten (ebd., S. 315ff.).

Der revidierte Sprachenartikel wurde im Jahr 1996 dem Volk in folgender Formulierung zur Abstimmung vorgelegt:

Neuer Sprachenartikel der BV 1996

¹ Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.

² Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften.

³ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache.

⁴ Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit den Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Das Stimmvolk nahm den Artikel mit einer deutlichen Mehrheit von 76.1 % an.¹³ Der italienischen und rätoromanischen Sprache wurde damit seitens des Bundes bedeutende Unterstützung zugesprochen. Ausserdem wurde Rätoromanisch auf Bundesebene als Teilamtssprache anerkannt. 1999 wurden die beiden vorher umstrittenen Diskussionspunkte, Art. 18 BV bezüglich Sprachenfreiheit und die Umschreibung des Territorialitätsprinzipsanlässlich der total revidierten BV, nochmals folgendermassen angepasst (vgl. Art. 18 BV und Art. 70 BV):

13 Hierbei ist aber auf die mit unter 30 % sehr tief liegende Stimmbeteiligung hinzuweisen (vgl. Co-ray 2005, S. 380).

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 70 Sprachen

¹ Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

² Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

⁴ Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

⁵ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Die beiden parlamentarischen Vorstösse Bundi und Müller prägten somit den öffentlichen sprachpolitischen Diskurs des 20. Jahrhunderts in der Schweiz in bedeutender Weise und finden in dieser Arbeit lediglich in verdichteter Form Platz.¹⁴ Sie fungieren als Schaubild zweier gegensätzlicher Sprachdiskurse – des »patrimonialen Erhaltungsdiskurses« (Bundi) und des »dynamischen Flexibilisierungsdiskurses« (Müller) –, welche auch aus sprachpolitischer Perspektive aufzuzeigen vermögen, dass sich ein Konsens in Sachen Sprache(n) wohl auch in Zukunft nur finden lassen wird, wenn nicht lediglich einzelne Dimensionen von Sprache(n) und Sprechen Beachtung erhalten, sondern auch die jeweiligen Sprecher*innen mitberücksichtigt werden. Der politische Aushandlungsprozess rund um die Revision des Sprachenartikels nimmt eine bis in die heutige Zeit reichende identitätsstiftende Bedeutung für das nationale Selbstverständnis ein, das bei der Perspektive einer viersprachigen Schweiz verbleibt und andere in der Schweiz gesprochene Sprachen exkludiert (vgl. Coray 2005, S. 383).

14 Weiteres zum sprachpolitischen Diskurs der Schweiz im 20. Jahrhundert und zur zweiten Revision des Sprachenartikels vgl. Coray (2005).

5.3 Das kontroverse sprachliche Territorialitätsprinzip der Schweiz

Von einem mehrsprachigen Staat mit Territorialitätsprinzip ist dann die Rede, wenn es sich um einen Staat handelt, der in mehrere Sprachgebiete eingeteilt ist. Die Schweiz wird hierfür oft als klassisches Beispiel bemüht, da sie als Staat offiziell vier angestammte Landessprachen besitzt, die auf unterschiedliche Sprachgebiete verteilt sind. In der Schweiz wurde Sprache lange Zeit »als ein an ein traditionelles Territorium gebundenes und primär kulturelles Gut« verstanden, das bereits Anfang des 20. Jahrhunderts gewohnheitsrechtliche Gültigkeit besass (vgl. Coray 2005, S. 273ff.; S. 353). In der Schweiz kristallisierten sich aber bereits früh in der Genese des Territorialitätsprinzips zwei unterschiedliche Positionen heraus, welche die Art und Weise von dessen Umsetzung hinterfragen. Verfechter*innen einer strikten Anwendung des Territorialitätsprinzips gehen von der Existenz und Schutzwürdigkeit sprachlich homogener und stabiler Gebiete aus und sprechen dem Prinzip eine wichtige Funktion im Schutz von Minderheitensprachen zu. Mit einer Aushöhlung eines strikt umgesetzten Territorialitätsprinzips befürchten sie die Entstehung sprachlich-kultureller Vermischungen, die mit dem »Verlust der Muttersprachenkompetenz« und damit auch der identitätsstiftenden Viersprachigkeit der Schweiz einhergehen (vgl. Coray 2005, S. 361). In der Schweizer Sprachpolitik äussert sich diese Position vorwiegend in der Verteidigung der französisch- und italienischsprachigen Gebiete gegenüber der deutschsprachigen Mehrheit. Gerade weil in der Schweiz die Umsetzung des Territorialitätsprinzips in die Kompetenz der Kantone fällt, können die Gegner*innen jeglicher Lockerung des Schutzes der bestehenden Sprachgebiete auch als radikale Föderalisten angesehen werden, die genauso jegliche Ausweitung der Bundeskompetenzen bezüglich Sprachenpolitik kritisieren (ebd., S. 358ff.). Befürworter*innen einer Flexibilisierung des Territorialitätsprinzips zweifeln hingegen aufgrund der heutigen Mobilität und der daraus resultierenden sprachlichen Praktiken die Existenz einsprachiger Regionen an und wollen Grenzen abbauen, welche Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit einschränken. Besonders in sprachlich gemischten Territorien könne eine strikte Umsetzung des Territorialitätsprinzips eine hegemoniale Einheitskultur befördern. Es gehe schliesslich um den Schutz der Sprachgemeinschaften und nicht der Territorien, wie z.B. in Graubünden, und gerade die Minderheitensprachen bedürften auch ausserhalb ihres Sprachgebiets des besonderen Schutzes (ebd., S. 360). Auch der weiter oben erwähnte Saladin-Bericht relativiert dieses Verständnis einer kulturellen und sprachlichen Homogenität der verschiedenen Landesteile und konzipiert die Schweizer Mehrsprachigkeit nicht mehr ausschliesslich als ein Nebeneinander von verschiedenen einsprachigen Regionen, sondern verdeutlicht eine auf alle Sprachgebiete verteilte Präsenz der verschiedenen Landessprachen. Der Bericht unterstützt zwar das »Bemühen um Stabilität der Sprachgrenzen«, fordert jedoch unter Berücksichtigung der sprachlichen Minderheiten eine gewisse Flexibilisierung des Territorialitätsprinzips in den mehrsprachigen Gebieten. Die strikte Anwendung des Territorialitätsprinzips wird aber weiterhin – ungeachtet des Saladin-Berichts – von vielen, vorwiegend frankophonen Kantonen befürwortet und teilweise sogar als zentral für den Sprachfrieden angesehen (ebd., S. 320ff.).

Die auf den Saladin-Bericht folgende bundesrätliche Botschaft nimmt 1991 – trotz oppositioneller Stimmen – eine Umschreibung des bis anhin nicht in der BV festgehal-

tenen Territorialitätsprinzips vor und sieht damit eine flexiblere Anwendung davon vor. Sie distanziert sich vom überholten Verständnis »sprachlich und kulturell homogener Landesteile«, unterstützt aber die für den Sprachfrieden unabdingbare Sicherung von Sprachgebieten. Unbestritten bleibt, dass jede der vier Landessprachen mit einem bestimmten Gebiet verbunden ist und die Kantone unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips »Massnahmen zum Schutze der Homogenität des Sprachgebiets« vornehmen können (ebd., S. 324). Für die Ausarbeitung des neuen Sprachenartikels versucht der Bundesrat die beiden geforderten Hauptziele zu erreichen. Einerseits soll der Erhaltung der traditionellen viersprachigen Schweiz Sorge getragen werden, andererseits soll über eine flexiblere Anwendung des Territorialitätsprinzips eine erweiterte »Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften« möglich gemacht werden (ebd., S. 326). Die parlamentarischen Verhandlungen bezüglich des vom Bundesrat vorgelegten revidierten Sprachenartikels der BV dehnen sich unter anderem gerade wegen der umstrittenen Umschreibung des Territorialitätsprinzips über drei Jahre hinweg aus und werden von Coray als ein an Goffman angelehntes »Sprachendrama« in fünf Akten dargestellt (ebd., S. 337). Die erste revidierte Fassung des Sprachenartikels 1996 sieht eine Art Kompromisslösung vor, denn sie verzichtet auf die Aufnahme der beiden umstrittenen sprachrechtlichen Normen, namentlich der Sprachfreiheit und des Territorialitätsprinzips, und beschränkt sich auf den Schutz bedrohter Landessprachen in den Kantonen Tessin und Graubünden, also auf die vorrangige Berücksichtigung von Rätoromanisch und Italienisch (ebd., S. 345). Die zweite Revision des Sprachenartikels von 1999 erfolgt schliesslich anlässlich der Gesamtrevision der BV. Die zuvor umstrittenen Prinzipien des Territorialitätsprinzips und der Sprachenfreiheit werden bei dieser Gelegenheit in die Verfassung eingeschrieben.

Zusammenfassend lässt sich für die heutige Zeit festhalten, dass sich in der Schweiz zum Schutz und Ausgleich zwischen den Landessprachen eine undogmatische Auslegung des sprachlichen Territorialitätsprinzips etabliert hat. Dieses ist heute in der Bundesverfassung wie folgt festgehalten: »Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten« (Art. 70, Abs. 2 BV). Das Territorialitätsprinzip lenkt zwar jahrzehntelange sprach- und bildungspolitische Entscheide, ist aber seit jeher umstritten und entspricht insbesondere auch aus soziolinguistischer Perspektive nicht der Realität, wie sich Sprache(n) auf einem Gebiet verteilen. In Graubünden ist das Territorialitätsprinzip zwar nach wie vor sprachpolitisch verankert, aber nicht mehr operationell bzw. entspricht heute mehr einer symbolischen Gesetzgebung. Auch aus machtkritischer Perspektive lässt sich das Territorialitätsprinzip hinterfragen, denn Sprachen bewegen sich mit ihren Sprecher*innen und gerade deren Festschreibung auf territoriale Grenzen kann hegemoniale (Nicht-)Zugehörigkeitsverhältnisse reproduzieren. Ausserdem wird z.B. über statistische Darstellungen der Sprachgebiete ein simplifiziertes, nicht immer der Realität entsprechendes Bild über die sprachliche Praxis der das Territorium bewohnenden Bevölkerung vermittelt (vgl. Kap. 6.2).

5.4 Nationaler und internationaler sprachrechtlicher Referenzrahmen

Die individuellen sprachlichen Rechte sowie der sprachpolitische Referenzrahmen sind in nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen der Schweizerischen Eidgenossenschaft definiert und werden im Folgenden als argumentative Grundlage direkt aus der offiziellen Website des Bundes zitiert (vgl. Webpage Plurilingua 2022).

5.4.1 Bundesverfassung der Schweiz (BV)

»Die Bundesverfassung sichert den Sprachgemeinschaften gemäss dem Territorialitätsprinzip, sowie den Sprachen, die den Status einer Amtssprache (Deutsch, Französisch und Italienisch) oder einer Landessprache (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch) der Eidgenossenschaft besitzen, wichtige Rechte zu. Art. 4 BV bestimmt die Landessprachen, Art. 18 BV gewährleistet die Sprachenfreiheit und Art. 70 BV definiert die Amtssprachen der Eidgenossenschaft sowie die Verteilung der Kompetenzen von Bund und Kantonen bei der Umsetzung der Sprachpolitik des Bundes.«

5.4.2 Bundesgesetz über die Landessprachen (SpG)

Das Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007 ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Das Gesetz regelt in Art. 1:

- a. den Gebrauch der Amtssprachen durch die Bundesbehörden und im Verkehr mit ihnen;
- b. die Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften;
- c. die Unterstützung der mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben;
- d. die Unterstützung von Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zugunsten des Rätoromanischen und des Italienischen.

In Abschnitt 4 des Bundesgesetzes wird die Unterstützung der mehrsprachigen Kantone geregelt. Art. 21 besagt, dass der Bund den mehrsprachigen Kantonen Finanzhilfen für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben gewähren kann. Als besondere Aufgaben gelten:

- a. die Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Hilfsmittel für die mehrsprachige Arbeit in politischen Behörden, Justiz und Verwaltung;
- b. die Förderung der Mehrsprachigkeit der Lernenden und Lehrenden in den Amtssprachen des Kantons auf allen Unterrichtsstufen.

5.4.3 Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV)

Gestützt auf das Sprachengesetz erlässt der Schweizerische Bundesrat am 4. Juni 2010 die Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften. In Art. 10 über die Landessprachen im Unterricht steht, dass der Bund unter anderem bei folgenden Bemühungen unterstützend eintreten kann:

- a. Projekte zur Entwicklung von Konzepten und Lehrmitteln für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache, die innovativ sind oder einen Bezug zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen von Bund und Kanton aufweisen;
- b. Projekte zur Förderung des Erwerbs einer Landessprache über zweisprachigen Unterricht;
- c. die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache vor dem Eintritt in die Primarschule.

In Art. 19 zur Unterstützung von Organisationen und Institutionen wird ausserdem festgehalten, inwiefern dem Kanton Graubünden Finanzhilfen für die Unterstützung von überregionalen Tätigkeiten italienischsprachiger Organisationen und Institutionen gewährt werden:

- a. Entwicklung und Durchführung von Massnahmen zur Förderung der italienischen Sprache und Kultur;
- b. Publikationen zur italienischsprachigen Sprache und Kultur;
- c. Aufbau und Betrieb einer Dokumentationsstelle zur italienischen Sprache und Kultur.

5.4.4 Internationale Rechtsgrundlagen

Die Schweiz hat drei internationale Verträge ratifiziert, die Bestimmungen im Zusammenhang mit Sprache(n) enthalten (vgl. Webpage Plurilingua 2019):

- die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten,
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Über die einzureichende Berichterstattung der einzelnen Mitgliedstaaten wird ausserdem ein Kontrollmechanismus bezüglich der Umsetzung der Verträge gewährleistet.

5.4.4.1 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML)

Wie bereits in Kapitel 3.3.2.1 angesprochen, ist das wesentliche Ziel der von der Schweiz 1997 ratifizierten und 1998 in Kraft getretenen ECRML die Wahrung und Förderung der sprachlichen Vielfalt als schutzwürdiger Aspekt des kulturellen Lebens in Europa. Das Bundesamt für Kultur (BAK) ist in der Schweiz für die periodische Berichterstattung,

die alle drei Jahre zu erfolgen hat, beauftragt (vgl. Webpage Plurilingua 2019; Europarat 1992).

5.4.4.2 Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

Hierbei handelt es sich um ein multilaterales Übereinkommen, dem die Schweiz 1998 beigetreten ist. Das Übereinkommen soll die Nichtdiskriminierung von Minderheiten gewährleisten und ihnen Meinungs-, Glaubens-, Gewissens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit garantieren. Zudem wird ihnen darüber das Recht auf den Gebrauch der eigenen Sprache und auf ungehinderten Kontakt mit Personen derselben ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Identität zugesichert. Der Schutz umfasst auch die traditionellen nationalen Minderheiten der Schweiz wie die jüdische Gemeinschaft und die Fahrenden. Die Berichterstattung zuhanden des Ministerkomitees des Europarats wird in der Schweiz von der Direktion für Völkerrecht des EDA erstellt (vgl. Webpage Plurilingua 2019; Europarat 1995).

5.4.4.3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Den dritten internationalen und aus zwei Pakten bestehenden Vertrag hat die Schweiz im Jahr 1992 ratifiziert. Er beinhaltet zum einen den UNO-Pakt I, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verabschiedet wurde. Der UNO-Pakt II hingegen regelt die klassischen Rechte und Freiheiten, insbesondere den Schutz der Privatsphäre und die Minderheitenrechte, die den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen schützen. Der periodische Bericht wird hierzu vom Bundesamt für Justiz (BJ) erstellt (vgl. Webpage Plurilingua 2019; UNTC 1966).